

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Mai 2013

Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 161 – desgl. S. 161

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – der Bewilligung gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie der Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für das Wasserwerk Witten in Witten, Gemarkungen Vormholz, Bommern und Witten für die Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte

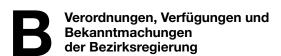
S. 162 – Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas gemäß § 16 BImSchG S. 163

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 164 – desgl. S. 164 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 165 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 165 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 165 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 166 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 166

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 166



RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

284. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 4. 2013 31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Burghaus in Schmallenberg habe ich die Vermessungsgenehmigung I für den VermAss. Dipl.-Ing. Stephan Burghaus erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 29. 4. 2013.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 161

285. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 4. 2013 31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Dominicus in Bochum habe ich die Vermessungsgenehmigung I für den VermAss. Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 29. 4. 2013.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 161

BEKANNTMACHUNGEN

286. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – der Bewilligung gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie der Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für das Wasserwerk Witten in Witten, Gemarkungen Vormholz, Bommern und Witten für die Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte

A. Entscheidung

Auf Antrag der Wasserwerke Westfalen GmbH, Schwerte vom 27. 6. 2012 wurde dieser mit Bescheid vom 4. März 2013 gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – die Bewilligung zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr und Entnahme von Grundwasser sowie die Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung für das Wasserwerk Witten in Witten, Gemarkungen Vormholz, Bommern und Witten erteilt; die Entscheidung enthält Auflagen.

Die Entscheidung beinhaltet folgende wasserrechtliche Festsetzungen:

I. Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung:

1. Bewilligt wird, mittels Entnahmebauwerken Oberflächenwasser aus der Ruhr bei km 71,9 sowie bei km 70,3 (Notentnahmeanlage) und km 72,1 (Reserveanlage) in einer Menge bis zu

> 5 000 m³/h 100 000 m³/d 2 000 000 m³/m 20 000 000 m³/a

zu entnehmen und als Rohwasser für die Grundwasseranreicherung aufzubereiten;

2. erlaubt wird, das unter 1. genannte aufbereitete Rohwasser mittels Versickerungsbecken in einer Menge bis zu

> 5 000 m³/h 100 000 m³/d 2 000 000 m³/m 20 000 000 m³/a

in den Untergrund einzuleiten;

3. bewilligt wird, angereichertes und natürliches Grundwasser sowie Uferfiltrat in einer Menge bis zu

 $\begin{array}{ccc} 6\ 000 & m^3/h \\ 100\ 000 & m^3/d \\ 2\ 500\ 000 & m^3/m \\ 25\ 000\ 000 & m^3/a \end{array}$

zu entnehmen, um es zu Trink- und Brauchwasserzecken aufzubereiten und an die Gesellschafter abzugeben.

II. Lage der Gewässerbenutzung:

 Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr Stadt Witten

Gemarkung: Vormholz Flur: 3 Flurstück: 1 East Zone 32 382018 North 5698289

Stadt Witten		
Gemarkung: Bommern	Flur: 6	Flurstück: 1
East Zone 32 382675	North	5699192
Stadt Witten		
Gemarkung: Witten	Flur: 43	Flurstück: 10
East Zone 32 382875	North	5699219
Flussgebietskennzahl:	276.9	

Einleitung in die Versickerungsbecken

Grundwasseranreicherung –

Q 1, 1177'

	8	
Stadt Witten Gemarkung: Witten	Flur: 43	Flurstück: 1
Stadt Witten	Flur: 6	Flurstück: 209
Gemarkung: Bommern	riui. 0	Fluistuck. 209
Stadt Witten Gemarkung: Vormholz	Flur: 3	Flurstück: 2
Versickerungsbecken 1 East Zone 32 382175	North	56 990 45
Versickerungsbecken 2 East Zone 32 382530	North	56 991 20
Versickerungsbecken 3 East Zone 32 382225	North	56 989 40
Versickerungsbecken 4 / East Zone 32 382160	9 North	56 986 90
Versickerungsbecken 6 East Zone 32 382700	North	56 993 75
Versickerungsbecken 7 East Zone 32 382540	North	56 990 60
Versickerungsbecken 8 East Zone 32 382265	North	56 989 15
Versickerungsbecken 11 East Zone 32 382745	North	56 994 05
Versickerungsbecken 12 East Zone 32 382150	North	56 990 90
Flussgebietskennzahl:	276.9	

3. Entnahme aus dem Grundwasser mittels Sickerleitungen zwischen den Versickerungsbecken und entlang der Ruhr auf den Grundstücken:

Stadt Witten

Gemarkung: Witten Flur: 43 Flurstück: 1
Stadt Witten
Gemarkung: Bommern Flur: 6 Flurstück: 209
Stadt Witten
Gemarkung: Vormholz Flur: 3 Flurstücke: 2, 3

Flussgebietskennzahl: 276.9

III. Befristung der Bewilligung und Erlaubnis

Die wasserrechtliche Bewilligung (Entnahme von Oberflächenwasser, Grundwasser, angereichertem Grundwasser und Uferfiltrat) und die wasserrechtliche Erlaubnis (Einleiten von Oberflächenwasser zur künstlichen Grundwasseranreicherung) werden bis zum

31. 12. 2042

(in Worten: Zweitausendzweiundvierzig) befristet.

IV. Vorbehalt

Dieses Wasserrecht steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen. §§ 13 und 18 WHG bleiben unberührt.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet wer-

C. Hinweis auf Auslegung des Bescheides

Der Bewilligungs- und Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen aus in der Zeit vom

22. 5. 2013 bis 4. 6. 2013

bei der Stadtverwaltung Witten, Rathaus Witten, Bürgerberatung - Infotheke, Marktstraße 16, Zimmer 1, 58452 Witten.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags,

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und mittwochs und

von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr. freitags

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Entscheidung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Entscheidung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden.

Arnsberg, den 30. April 2013 54.01.01.01-954036-02.12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Simon (680)Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 162

287. Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 25. 4. 2013 53-LP-0824600-G2-G-152/12-Bo

Der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg-Essentho wurde auf Antrag vom 30. 11. 2012 mit Datum vom 23. 4. 2013 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Betriebsgrundstück in 34431 Marsberg, Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 309 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer 35 t/d erdgasbefeuerten regenerativen U-Flammen-Wanne, bestehend aus: Gemengevorratsbehälter mit Bunkeraufsatzfilter, Gemenge- und Scherbeneinlage, Regenerator, Glasschmelzwanne, Vertikalkanal mit Speiser.
- Errichtung und Betrieb eines Elektrofilters bestehend aus: Fundament, Stahlkonstruktion und Filtergehäuse.
- · Errichtung und Betrieb eines Abluftkamins bestehend aus: Fundament und Abgasrohr.
- Errichtung und Betrieb einer 4. Produktionslinie bestehend aus: Übergabe (Heißglas), Kühlbahn, Übergabe (Kaltglas), Transportband, Abspreng-/Schleifmaschine, Waschhaube, Trockenhaube, Umdreher, Verschmelzmaschine, Kühlung, Laserbeschriftungsgerät, Sortierung und Verpackung.
- · Abrissarbeiten der vorhandenen Elektroglasschmelzwanne und des Gemengevorratsbehälters.

Die Schmelzleistung der Glasschmelzwannen wird von 49,5 t/Tag auf 65 t/Tag erhöht.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissionsschutz festgelegt.

Einwendungen

Das Vorhaben wurde am 9. 2. 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. 4. 2013, Az: 53-LP-0824600-G2-G-152/12-Bo. kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids liegt 2 Wochen in der Zeit vom

13. Mai 2013 bis einschließlich 27. Mai 2013

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 240

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Marsberg,

Bauamt, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 33 (2. Obergeschoss)

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

- 1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter Tel.-Nr. 0 29 31/82-58 26;
- 2. bei der Stadt Marsberg, Bauamt, unter Tel.-Nr. 0 29 92/6 02-2 48.

Im Auftrag: gez. J. Borgelt

(436) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 163



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

288. Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Bochum, 3. 5. 2013

Entsorgungskooperation

Einladung Nr. 7 zur Sitzung des Verbandsrats des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 24. 5. 2013, 11.00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Kreishaus des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann.

Hinweis: Der Haupteingang des Kreishauses ist aufgrund einer Baumaßnahme gesperrt. Bitte weichen Sie auf den Nebeneingang aus; Zugang von der Goethestraße (großer Parkplatz). Vielen Dank.

<u>Tagesordnung</u>

I. Beschlussangelegenheiten

- 1. Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Empfehlungen für die Gesellschafterversammlung der EKOCity GmbH zum Jahresabschluss
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2012
 - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

- 3. Empfehlungen für die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
 - a) Jahresabschluss
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
 - Entlastung des Verbandsvorstehers
 - b) Festsetzung der Verbandsbeiträge 2012
 - c) Entgeltanpassung Geschäftsbesorgung USB
 - d) Veränderung im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH
 - Abberufung eines Mitglieds nach Mandatsniederlegung

II. Berichtsangelegenheiten

- 1. Sachstand Mitgliedererweiterung und allgemeiner Wettbewerb
- 2. Wirtschaftliche Lage

III. Verschiedenes

Nächste Sitzung: 18. 10. 2013

Die nächste Sitzungsfolge der Gremien (Aufsichtsrat, Verbandsrat, Verbandsversammlung) musste aufgrund einer parallel stattfindenden RVR-Verbandsversammlung vom 11. 10. 2013 auf den 18. 10. 2013 verschoben werden. Wir bitten um Berücksichtigung.

Michael Zirngiebl

Vorsitzender des Verbandsrats

(205) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 164

289. Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

EKOCity Bochum, 3. 5. 2013

Entsorgungskooperation

Einladung Nr. 7 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 24. 5. 2013, 12.15 Uhr, Großer Sitzungssaal, Kreishaus des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann.

Hinweis: Der Haupteingang des Kreishauses ist aufgrund einer Baumaßnahme gesperrt. Bitte weichen Sie auf den Nebeneingang aus; Zugang von der Goethestraße (großer Parkplatz). Vielen Dank.

Tagesordnung

Einführungsreferat:

Wettbewerbssituation bei den Behandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen

- Ist-Situation, Prognose, Ausblick -

Dr. Jochen Hoffmeister, Partner und Bereichsleiter Infrastruktur & Dialogverfahren, PROGNOS AG

I. Beschlussangelegenheiten

- 1. Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 8 Absatz 4 der Verbandssatzung)
- 3. Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes 2012
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
 - Entlastung des Verbandsvorstehers
- 4. Festsetzung der Verbandsbeiträge 2012
- 5. Entgeltanpassung Geschäftsbesorgung USB

- Empfehlung für die Gesellschafterversammlung der EKOCity GmbH
 - Abberufung eines Mitglieds im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH aufgrund Mandatsniederlegung

II. Berichtsangelegenheiten

- 1. Sachstand Mitgliedererweiterung und allgemeiner Wettbewerb
- 2. Wirtschaftliche Lage

III. Verschiedenes

Nächste Sitzung: 18. 10. 2013

Die nächste Sitzungsfolge der Gremien (Aufsichtsrat, Verbandsrat, Verbandsversammlung) musste aufgrund einer parallel stattfindenden RVR-Verbandsversammlung vom 11. 10. 2013 auf den 18. 10. 2013 verschoben werden. Wir bitten um Berücksichtigung.

gez. Wolfgang Richter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(221) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 164

290. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 337 095 186 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 337 095 186 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 8. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 35/13

Bochum, 25. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 165

291. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 339 118 150 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 339 118 150 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 8. 2013, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 34/13

Bochum, 25. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 165

292. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 10. 1. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 302 697 339 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 302 697 339 wird für kraftlos erklärt.

M 4/13

Bochum, 26. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 165

293. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 10. 1. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 303 140 743 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 303 140 743 wird für kraftlos erklärt.

K 5/13

Bochum, 26. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 165

294. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 10. 1. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 309 059 590 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 309 059 590 wird für kraftlos erklärt.

I 3/13

Bochum, 26. 4. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 165

295. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 516 048 729 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 26. 7. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 4. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 165

296. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 314 348

Nr. 30 314 660

sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 23. 4. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 166

297. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 601 000 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 26. 4. 2013 sch

Sparkasse Witten Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 166



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Hagen, 9. 3. 2012

Die Mitgliederversammlung vom 25. 11. 2006 hat die Auflösung des Vereins "Türkischer Okay-Verein Hagen e. V.", eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen VR 2290 beschlossen.

Zu Liquidatoren wurden bestellt

- 1. Hamza Ulusoy, Freiherr-vom-Stein-Straße 23, 58089 Hagen
- 2. Yildirim Döner, Haldener Straße 76, 58095 Hagen.

Die Liquidatoren machen die Auflösung des Vereins bekannt.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den vorgenannten Liquidatoren aufgefordert. (59)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.